

Vergütungsvereinbarung Gerichtliche Tätigkeit

Zwischen den Rechtsanwälten Dr. Ibs, Ermer und Kollegen in Meldorf und Marne, nachfolgend „Rechtsanwalt“, und Frau/Herr _____, nachfolgend „Mandant“, für eine gerichtliche Anwaltstätigkeit in folgender Angelegenheit:

1. Allgemeines

Rechtsanwälte werden für Ihre Arbeit anders als z.B. Handwerker nicht nach einem Stundenlohn bezahlt, sondern – unabhängig vom Umfang Ihrer Tätigkeit – nach einer im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) festgelegten Gebührenordnung. Dabei richtet sich die konkrete Höhe des Honorars meist nach dem Gegenstandswert und dem Gebührensatz. Ein Rechtsanwalt muss – je nach Ausgestaltung seines Büros – einen Umsatz von mindestens 200,00 € pro Anwaltsstunde erwirtschaften, um kostendeckend zu arbeiten und noch etwas zu verdienen. Rechtssachen mit kleinen Gegenstandswerten sind meistens nicht kostendeckend, größere Gegenstandswerte müssen finanzielle Verluste bei kleinen Gegenstandswerten im Sinne eines Solidaritätsprinzips ausgleichen. Bei den nachstehend vereinbarten Gebühren handelt es sich um Netto-Beträge, zu denen die Mehrwertsteuer in jeweils geltender Höhe hinzukommt; dies gilt nicht für vom Rechtsanwalt verauslagte Kosten wie z.B. Gerichtskosten. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, jederzeit angemessene Vorschüsse zu verlangen. Die Gebühren- und Auslagentatbestände des RVG bleiben über die nachstehenden Vergütungsvereinbarungen hinaus anwendbar.

2. Vergütungsvereinbarung für eine gerichtliche Anwaltstätigkeit

Für ein Gerichtsverfahren im Bereich des Zivil-, Arbeits- und Verwaltungsrechts fallen nach dem vom Gericht festzusetzenden Gegenstands- bzw. Streitwert nach dem RVG folgende Gebühren an:

1,3 Verfahrensgebühr für das Abfassen der erforderlichen Schriftsätze usw.,

1,2 Termingebühr für die Teilnahme an der Güteverhandlung bzw. mündlichen Verhandlung,

1,0 Einigungsgebühr für die Mitwirkung an einem den Rechtsstreit – auch teilweise – beendenden Vergleich.

Über diese gesetzliche Vergütung hinaus werden die folgenden Vergütungsvereinbarungen getroffen. Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese über die Regelungen des RVG hinausgehende Vergütung weder von einer Rechtsschutzversicherung des Mandanten

noch von der unterlegenen Gegenseite übernommen werden, also in jedem Fall von dem Mandanten zu zahlen sind.

- O Für die Einarbeitung in die Angelegenheit, insbesondere die Sichtung der vom Mandanten zur Verfügung gestellten Unterlagen wird
 - O eine Pauschale i.H.v. _____ Euro
 - O ein Zeithonorar i.H.v. _____ Euro/Stunde, Abrechnung je angefangenen 10 Minuten, vereinbart.
- O Sollte der Rechtsanwalt – aus welchen Gründen auch immer – an mehr als einer Güteverhandlung, einer mündlichen Verhandlung, einem Ortstermin oder einem anderen Termin außerhalb seines Büros teilnehmen, so fallen für jeden dieser Termine eine weitere 0,5-Gebühr auf den vom Gericht festzusetzenden bzw. vereinbarten Streitwert an.
- O Sollte es wegen Säumnis, nicht ordnungsgemäßer Vertretung, des Fehlens eines Antrags der Gegenseite oder aus einem anderen Grund zu einem Versäumnisurteil kommen, so fällt statt einer 0,6-Terminsgebühr gleichwohl eine 1,2-Terminsgebühr an.
- O Für die vorstehenden Vereinbarungen wird anstatt des gerichtlich festzusetzenden Streitwerts ein Streitwert i.H.v. _____ Euro vereinbart.
- O Für Sozialrechtsverfahren sind im RVG Rahmengebühren vorgesehen. Zwischen Rechtsanwalt und Mandant wird vereinbart, dass die konkreten Gebühren je nach Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Sache für den Mandanten sowie dessen Einkommens- und Vermögensverhältnissen und des Haftungsrisikos des Rechtsanwalts von letzterem bestimmt werden, mindestens aber die Mittelgebühren abgerechnet werden.

3. Vereinbarung über Auslagen des Rechtsanwalts

- O Fotokopierkosten: Neben der Dokumentenpauschale werden für vom Rechtsanwalt erforderlich gehaltene Fotokopie, die nicht lediglich der Unterrichtung des Mandanten dienen, für die 1. bis 50. Fotokopie 0,50 Euro, für jede weitere Fotokopie 0,20 Euro berechnet.
- O Postversandkosten: Für die im Rahmen der Mandatsbearbeitung anfallenden Postversandkosten erhält der Rechtsanwalt mindestens pauschal 20,00 Euro. Der Mandant verpflichtet sich, dem Rechtsanwalt auf dessen Verlangen tatsächlich entstandene höhere Postversandkosten zu erstatten.
- O Fahrtkosten, Übernachtungs- und Verpflegungskosten sowie Abwesenheitsgeld: Wenn der Rechtsanwalt im Rahmen der beauftragten Angelegenheit an einem anderen Ort als Meldorf auftritt, so erstattet der Mandant dem Rechtsanwalt gegen Nachweis die in dieser Hinsicht angefallenen Fahrtkosten (nach Wahl des Rechtsanwalts Auto oder Bahn 1. Klasse) und gegebenenfalls angemessene Übernachtungs- und Verpflegungskosten sowie das sog. Abwesenheitsgeld nach dem RVG.

4. Salvatorische Klausel/Rechtsschutzversicherung/Doppel

Für den Fall, dass – aus welchem Grund auch immer – eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein sollte, bleiben die nicht betroffenen Vereinbarungen bestehen. Der Man-

dant wird darauf hingewiesen, dass die vorstehend vereinbarte Vergütung von seiner möglicherweise bestehenden und eintrittspflichtigen Rechtsschutzversicherung nicht oder nicht in voller Höhe übernommen wird. Die vorstehenden Gebührenvereinbarungen wurden dem Mandanten vom Rechtsanwalt erläutert. Der Mandant hat ein Doppel dieser Gebührenvereinbarung und eine Gebührentabelle erhalten.

Meldorf, den _____

(Rechtsanwalt)

(Mandant)